

vielmehr darauf beschränkte, eine normale richterliche Tätigkeit auszuüben und das Gericht zu leiten, kann einem Direktor hieraus allein kein Vorwurf gemacht werden, der die Versagung der Zulassung rechtfertigen könnte.“

Abschließend wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 7 Nr. 5 BRAO nicht festzustellen waren und somit der von der RAK geltende Versagungsgrund nicht vorliegt. Die Kosten des Verfahrens (100 000 DM) wurden der RAK, einer Standesvertretung, auferlegt.

Erwartungen nicht überspannen

Wirkungsvolle Unterdrückungsmechanismen in Justiz und MfS haben wesentlich zur Stabilisierung der „Diktatur der Arbeiter und Bauern“ beigetragen. Die juristischen Bewertung des von DDR-Juristen geschaffenen Unrechts ist kompliziert und erfordert Zeit.

Der Präsident des BGH, Prof. Walter Odersky, betonte kürzlich, daß es Aufgabe des Strafrechts sei, Unrecht beim Namen zu nennen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Schädlich sei es aber, die Erwartungen zu überspannen. Nicht alles, was zur Unterdrückung in der DDR beigetragen hat, könne durch das Strafrecht erfaßt werden. Die Auffassung wird zunehmend in der Tendenz der Urteile des BGH erkennbar. In einem Urteil des BGH vom 3.11.92 (5.Str. 370/92) über „Mauerschützen“ heißt es:

„Die Angeklagten standen in der Hierarchie ganz unten. Sie sind in gewisser Weise auch Opfer der mit dieser Grenze verletzte Verhältnisse. Wie die Verteidigung zutreffend ausgeführt hat, haben Umstände, die die Angeklagten nicht zu vertreten haben, dazu geführt, daß sie vor Funktionsträgern, die über einen großen Überblick und eine differenzierte Auslegung verfügen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden sind. Dies alles drängt zu milden Strafen.“

Verständlich ist, daß sich ehemalige DDR-Juristen gegen „Berufsverbot“ oder Strafverfolgung mit allen möglichen Argumenten wehren. Doch Argumente wie: „Die bundesdeutsche Justiz ist nach 1945 schon einmal mehr als nachsichtig mit den durch die Diktatur belasteten Juristen umgegangen. Das war zwar ein Fehler, aber ich verlange, daß mit mir genauso nachsichtig umgegangen wird“ - sind gerade für einen Rechtswissenschaftler sehr bedenklich. Die Rechtskultur als eine Grundlage des Lebens in der Gemeinschaft duldet solche Fehler nicht.